

Satzung

des Bundesverbandes Suchthilfe e. V.
Wilhelmshöher Allee 273, 34131 Kassel

PRÄAMBEL

Der **Bundesverband Suchthilfe e. V.**, vormals **Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V.**, vormals **Verband der Fachkrankenhäuser für Suchtkranke e. V.**, wurde im Jahre 1903 als **Verband der Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebietes** gegründet.

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Träger ambulanter, ganztägig ambulanter und stationärer Einrichtungen der Suchthilfe schließen sich auf Bundesebene in einem Verband zusammen.
- (2) Der Verein führt den Namen „Bundesverband Suchthilfe e. V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie seine Mitglieder unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zu unterstützen, zu fördern und zu vertreten sowie ihre Arbeit bundesweit zu koordinieren.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung und Weiterentwicklung der ambulanten, ganztägig ambulanten und stationären Behandlung und Rehabilitation Suchtkranker,
 - Entwicklung und Erprobung von Modellen und Konzeptionen ambulanter, ganztägig ambulanter und stationärer Hilfe sowie von integrierten Behandlungs- und Verbundmodellen für Suchtkranke,
 - Anregung, Begleitung und Durchführung von suchtspezifischen Forschungsprojekten,
 - Durchführung von Erfahrungsaustausch und Fortbildung,
 - Sicherstellung von Qualitätssicherung und qualifizierter Dokumentation,
 - Zusammenarbeit mit allen in der Suchtkrankenhilfe tätigen Personen und Institutionen, insbesondere den Leistungsträgern,
 - enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) sowie den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege,
 - Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Vereins und Belange der Suchtkrankenhilfe.

§ 3 GESCHÄFTSSTELLE

Zur Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT UND STIMMRECHT

- (1) Der Verein hat korporative Mitglieder.
- (2) Korporative Mitglieder können Träger mit ihren einzelnen ambulanten, ganztägig ambulanten und stationären Einrichtungen der Behandlung und Rehabilitation von Suchtkranken werden.
Die Träger der Einrichtungen sollen entweder
 - a) der Freien Wohlfahrtspflege angehören und/oder
 - b) als gemeinnützig anerkannt und/oder
 - c) öffentlich-rechtlich sein.
- (3) Unter Einrichtungen werden auch Abteilungen bzw. Stationen größerer Einheiten verstanden.
- (4) Korporative Mitglieder des Verbandes müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) die Einrichtung muss professionell betrieben werden und eine eigenständige Organisationsstruktur haben,
 - b) die Einrichtung muss über ein schriftliches Konzept mit Aufgaben- und Zielbeschreibung verfügen.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (6) Betreibt ein Rechtsträger mehrere Einrichtungen (Abs. 3), so kann für jede einzelne, die Mitglied ist, das Stimmrecht erworben werden.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Auflösung
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn er spätestens drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich zugegangen ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins oder bei Wegfall der Voraussetzungen, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den bevollmächtigten Vertretern der unter § 5 Abs. 2 genannten Organisationen.
- (2) Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme gemäß § 5 Abs. 2 und 6.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entscheidung über fachliche und fachpolitische Grundsätze des Vereins,
 - b) die EntschlieÙung über Ordnungen und Richtlinien wie in § 5 beschrieben
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes für das Berichtsjahr,
 - f) die Wahl des Vorstandes,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen,
 - h) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 10 EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Einladung muss schriftlich, spätestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugehen und die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit ergänzt werden.
- (3) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Wesentliche des Sitzungsverlaufs, jedoch die Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Sie ist vom Verhandlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Die/der Geschäftsführer/-in gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Die/der Vorsitzende, seine/ihre zwei Stellvertreter/-innen sowie die sechs weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - a) Die Wahl zum/zur Vorsitzenden und seiner Stellvertreter/-innen erfolgt als Einzelwahl, d.h. in jeweils gesondertem Wahlgang. Gewählt ist hierbei, wer im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, so genügt im 2. Wahlgang die relative Mehrheit.
 - b) Die sechs weiteren Mitglieder werden im Blockwahlverfahren ermittelt. Gewählt ist, wer die relativ meisten Stimmen erreicht hat.
 - c) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
 - d) Auf Antrag ist geheim zu wählen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die laufende Amtsperiode statt.

§ 12 VERTRETUNG DES VORSTANDES NACH AUSSEN

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter/-innen. Je zwei können gemeinsam den Verein vertreten.

§ 13 AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für die laufende Vereinsgeschäftsführung zuständig.
- (2) Der Vorstand ist für die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin zuständig.
- (3) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in der Jahresrechnung nachzuweisen.
- (4) Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, von einem/r Stellvertreter/-in einberufen und geleitet. Sie findet je nach Bedarf statt. Der/die Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder das verlangen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretern zu unterschreiben. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder in gleicher Weise angeschrieben werden. Falls ein Vorstandsmitglied mündliche Aussprache in einer Sitzung fordert, kann ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht eingeholt werden.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Förderverein der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V., z. Zt. Hamm/Westf., zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.